



„Mein Körper gehört mir“ – Über den Umgang mit sexualisierter Gewalt

Kreisjugendring Nordfriesland · 14.07.2025

Referentin: Najomi Eberhardt

HERZLICH WILLKOMMEN

Programm des Tages

- 1. Begrüßung, Vorstellung und Einleitung 15.00 - 15.15 Uhr
- 2. Formen von sexualisierter Gewalt 15.15 - 15.30 Uhr
- 3. Sexualisierte Gewalt erkennen & einordnen 15.30 - 16.15 Uhr
- 4. Schöpfungspause 16.15 - 16.30 Uhr
- 5. Rechtliche Grundlagen & Meldepflicht 16.30 - 17.00 Uhr
- 6. Handlungsstrategien & Fallbearbeitung 17.00 - 17.45 Uhr
- 7. Unterstützungsnetzwerk & Beratung 17.45 - 18.00 Uhr
- 8. Kahoot-Quiz zu den Inhalten 18.00 - 18.20 Uhr
- 9. Abschluss und Feedback 18.20 - 18.30 Uhr



Seminarziele

- Formen und Ausprägungen sexualisierter Gewalt erkennen
- Angemessenes Handeln bei Verdacht oder Beobachtung
- Rechtliche Grundlagen verstehen
- Ansprechstellen & Netzwerke kennen
- Eigene Haltung reflektieren

Was ist sexualisierte Gewalt?

- Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen gegen dessen Willen vorgenommen wird – sei es durch körperliche Übergriffe, verbale oder nonverbale Handlungen.
- Wichtig: Sexualisierte Gewalt ist **immer ein Machtmissbrauch** – unabhängig davon, ob es zu körperlichem Kontakt kommt.

Formen sexualisierter Gewalt (Beispiele)

- Physisch: Berührungen, Zwang zu sexuellen Handlungen.
- Digital: Grooming, Sexting, Bildversand, Erpressung über Messenger.
- Verbal: Anzügliche Bemerkungen, sexualisierte Sprache.
- Strukturell: Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen.

Sexuelle Grenzverletzung

- Überschreitung sexueller Grenzen ohne körperliche Gewalt.
- Oft subtil, unangemessen, respektlos – aber dennoch verletzend.
- Kann schwer einzuordnen sein, wirkt oft „verharmlost“.
- Beispiele:
- Unerwünschte sexualisierte Kommentare oder Witze.
- Anzügliche Blicke oder unangemessene Nähe.
- Zusendung von Nacktfotos.
- Ungewollte Berührungen.

Sexueller Übergriff

- Direkter Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung.
- Ohne Zustimmung – oft mit Gewalt, Nötigung oder Drohung.
- Stellt meist eine Straftat dar.
- Beispiele:
- Nötigung zu sexuellen Handlungen.
- Grooming (gezieltes Anbahnen sexueller Kontakte zu Minderjährigen)
oder Erpressung mit Bildern.
- Vergewaltigung.

Warum Sexualaufklärung wichtig ist

- Merksatz: Prävention sexualisierter Gewalt beginnt mit Wissen.
- Wissen schützt: Junge Menschen kennen ihren Körper und ihre Rechte
- Sie erkennen übergriffiges Verhalten.
- Sprache hilft: Wer Worte kennt, kann sich wehren und Hilfe holen.
- Stärkung der Selbstbestimmung: Aufklärung fördert Selbstvertrauen und Grenzbewusstsein.
- Haltung zeigen: Offene Gespräche bauen Scham ab und schaffen Schutzräume.

Die vier Themenfelder der Sexualaufklärung

- 1. Körperwissen & Selbstbild
- Körperteile benennen & kennen/ Körperpflege & Hygiene.
- Pubertät: Samenerguss, Menstruation, körperliche Entwicklung.
- Selbstbefriedigung & Umgang mit Sexualität.
- Medienbilder: Was prägt mein Körperbild? (Katalog/ Pornografie).
- 2. Normen, Werte & Sexualität
- Was ist „normal“ – und wer bestimmt das?
- Akzeptanz von Vielfalt in sexueller Orientierung & Identität.

Die vier Themenfelder der Sexualaufklärung

- 3. Respektvolle Beziehungen
- Was bedeutet Konsens?
- Wie sieht eine Beziehung auf Augenhöhe aus?
- Umgang mit Nähe & Distanz – in Freundschaft, Liebe & Sexualität.
- 4. Grenzen erkennen & sich wehren
- Eigene Grenzen spüren und ausdrücken.
- Nein sagen dürfen – und müssen.
- Was tun bei Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt?
- Wo gibt es Hilfe?

Wo beginnt Grenzverletzung? Graubereiche erkennen

- Grenzverletzungen sind nicht immer eindeutig – besonders im pädagogischen Alltag.
- Sie entstehen oft ungewollt, sind aber für Betroffene verletzend.
- Umarmungen bei der Begrüßung – gewohnte Geste/ unangenehm?
- "Nett gemeinte" Kommentare über das Aussehen.
- Betreuerin allein mit einem Kind in einem geschlossenen Raum.
- Persönliche Nachrichten über WhatsApp/ Instagram an Schüler:innen.
- Wichtig: Graubereiche fordern erhöhte Achtsamkeit.

Körpersprache, Sprache, Nähe-Distanz

- Grenzverletzungen zeigen sich oft nonverbal:
- Jemand zieht sich zurück, wirkt unruhig oder lacht gezwungen.
- Körperspannung, ausweichende Blicke, keine Reaktion auf Berührung.
- Auch Sprache kann verletzen – oft unbeabsichtigt.
- Nähe-Distanz-Balance ist kontextabhängig, aber achtsam zu gestalten.
- Beispiel pädagogische Praxis:
- Wann ist ein offenes Gespräch hilfreich?
- Wann wird es unangemessen privat oder übergriffig?

Sensibilisierung & Wahrnehmung

- Zentrale Fragen zur Selbstreflexion:
- Habe ich (unbewusst) meine Machtposition ausgespielt?
- Habe ich das Verhalten als „normal“ empfunden – aber die andere Person als unangenehm? Welche Hinweise gab es auf Unwohlsein?
- Sensibilisierung heißt:
- Eigene Haltung überprüfen und Verhalten anderer ernst nehmen.
- Frühzeitig handeln – nicht erst bei schweren Vorfällen.
- Merksatz: Grenzverletzungen beginnen oft leise. Wer sich sensibilisiert, erkennt frühe Signale bei sich selbst/ bei anderen.

Fallbeispiele zur Nähe-Distanz-Regulation

- *Ein Jugendlicher schenkt dir ein Armband „als Zeichen der Freundschaft“.*
- Annehmen oder ablehnen? Welche Signale sende ich dadurch?
- *Ein Junge (10) möchte auf deinem Schoß sitzen, weil er traurig ist.*
- Nähe als Trost oder problematisch? Wie mit Körperkontakt umgehen?
- *Ein 16-jähriges Mädchen schreibt dir privat auf Instagram und möchte über Beziehungsprobleme sprechen.*
- Wie klar muss die Grenze zwischen Privat und Beruf/ Ehrenamt verlaufen?

Fallbeispiele zur Nähe-Distanz-Regulation

- *Jugendliche erzählen in der Gruppe über sexuelle Erfahrungen und stellen dir intime Fragen.*
- Was ist noch Teil eines offenen Austauschs – wo ist Grenze?
- *Ein Ehrenamtlicher erzählt Jugendlichen von früheren Beziehungen.*
- Ist das Teil von Beziehungsarbeit oder zu privat?
- *Nach dem Training fragt ein 13-jähriges Kind, ob du es nach Hause fahren kannst.*
- Wie mit Sonderwünschen umgehen? Was spricht für und gegen Einzelfälle?

Mögliche Anzeichen für sex. Gewalt bei Betroffenen

- Körperlich: Schmerzen im Genitalbereich, Schlafstörungen, Einnässen.
- Emotional: Angst, Rückzug, extreme Stimmungsschwankungen.
- Sozial: Vertrauensverlust, Probleme mit Nähe und Distanz, Isolation.
- Verbal: Sexualisiertes Sprachverhalten, Andeutungen, widersprüchliche Aussagen.
- Schulisch: Konzentrationsstörungen, plötzlicher Leistungsabfall, Schulverweigerung.
- Wichtig: Kinder sagen oft nicht direkt: „*Mir ist etwas passiert.*“ Sie zeigen es – im Verhalten, in Blicken, im Schweigen.

Verhalten der Täter:innen – Strategien erkennen

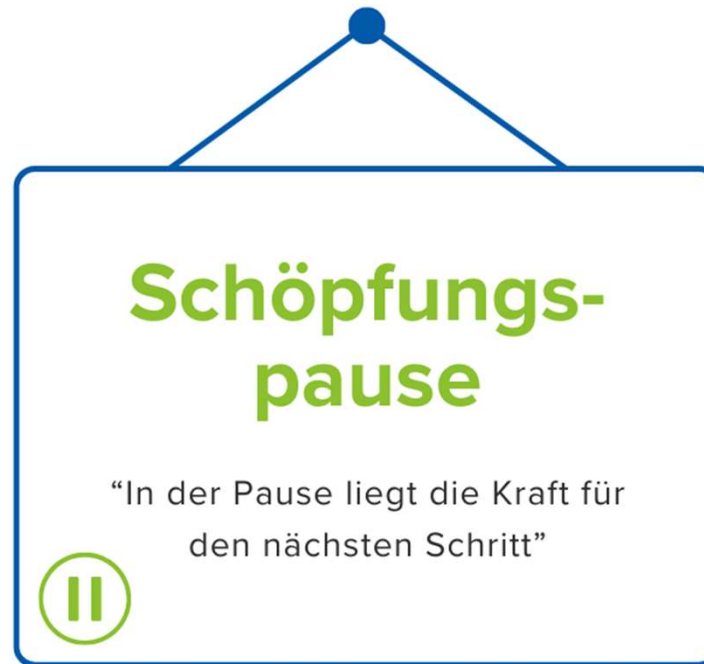
- Täter:innen nutzen oft gezielte Strategien, um Nähe aufzubauen und Grenzen zu verschieben: „Grooming“.
- Typische Anzeichen für groomingartiges Verhalten:
- Übermäßige Aufmerksamkeit für ein bestimmtes Kind.
- Suche nach „Allein-Zeit“ mit dem Kind, z.B. in Räumen ohne Einblick.
- Geschenke, Geld oder „besondere Freundschaft“ als Druckmittel.
- Geheimhaltungsbitten („*Das bleibt aber unter uns!*“).
- Kontaktaufnahme über soziale Medien.
- Ein Täter:innenprofil gibt es nicht – sex. Gewalt wird auch durch scheinbar vertrauensvolle/ beliebte Personen ausgeübt.

Beobachtungsverhalten stärken

- Häufige Hürden:
- „Ich will nichts unterstellen.“ / „Das ist bestimmt harmlos.“
- „Ich habe keine Beweise.“
- Hilfreiche Haltung:
- Nicht vorschnell bewerten, sondern achtsam dokumentieren.
- Gefühl von Unstimmigkeit ernst nehmen („Etwas stimmt hier nicht“).
- Kollegiale Rücksprache suchen.
- Merksatz: Lieber einmal zu oft als einmal zu spät hinschauen.

Perspektivwechsel – Haltung üben

- *„Ich kenne den Betreuer, der würde so etwas nie tun.“*
 - *„Das Mädchen übertreibt doch.“*
 - *„So etwas gibt's bei uns nicht.“*
 - *„Ich bin mir unsicher – lieber nichts sagen.“*
-
- Diskutiert in Zweiergruppen, wie diese Sätze wirken, was dahintersteckt und wie eine professionelle Haltung aussehen müsste.



...Und Möglichkeit der Materialsichtung im Bereich
Sexualaufklärung, die als Ausleihe zur Verfügung stehen.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Jugendhilfe

- Gilt für Fachkräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. Jugendamt, anerkannte freie Träger). – Trägervereinbarung beachten.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung:
- Verpflichtung zur fachlichen Einschätzung (z. B. mit Kinderschutzfachkraft).
- Wenn Gefährdung nicht abwendbar: Information an das Jugendamt.
- Ziel: Schutz und Unterstützung – nicht vorrangig Strafverfolgung.

§ 4 KKG – Meldebefugnis für

Berufsgeheimnisträger:innen & andere Personen

- Gilt für alle, die regelmäßig mit Kindern/ Jugendlichen arbeiten.
- Lehrkräfte, Erzieher:innen sowie u.U. Ehrenamtliche in Vereinen & JuZ.
- Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, dürfen Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden – auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten.
- Wichtig: Meldebefugnis, keine Verpflichtung – in institutionellen Kontexten oft durch Dienstwege/ Schutzkonzepte geregelt.

Allgemeine Hinweise

- Meldung $\neq$ Anzeige: Ziel ist Gefahrenabwehr, nicht Strafverfolgung.
- Anzeige bei Straftatverdacht ist zusätzlich möglich (aber nicht zwingend durch pädagogisches Personal).
- Die betroffene Person entscheidet selbst, welche Unterstützung sie möchte – und welche nicht.
- Ehrenamtliche haben – wie pädagogische Fachkräfte – keine strafrechtlich sanktionierte Schweigepflicht wie z. B. Ärzt:innen oder Anwält:innen. Trotzdem gilt: Zustimmung der betroffenen Person einholen, wenn möglich, sonst anonymisiert vorgehen.

Gut zu wissen

- Du musst nicht selbst einschätzen, ob Missbrauch vorliegt – das ist Aufgabe der Fachstellen.
- Deine Aufgabe ist: Aufmerksam sein, wahrnehmen und handeln.
- Auch als Ehrenamtliche:r bist du rechtlich auf der sicheren Seite, wenn du deinem Schutzauftrag nachkommst.

Warum nicht 110, sondern die Kriminalpolizei?

- 110 ist für akute Notfälle (z. B. Täter:in vor Ort, sofortige Gefahr).
- Kriminalpolizei ist zuständig bei Verdacht ohne akute Gefahr.
- Sie ist spezialisiert auf sexualisierte Gewalt.
- Geht sensibel und fachgerecht vor (z. B. kindgerechte Befragung).
- Verhindert Mehrfachbefragungen und sichert Beweise korrekt.
- Bei akuter Gefahr: 110.
- Bei begründetem Verdacht: Direkt Kriminalpolizei kontaktieren.
- Wichtig: Bitte im Verdachtsfall keine eigenständigen Befragungen (Aussagenverfälschung).

Fallanalyse

- Einführung in die Handlungsleitlinien bei Verdacht auf Gewalt und bei Gewaltvorkommnissen des KJR.
- Kontext: Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit.
- Was fällt euch auf?
- Ist das schon sexualisierte Gewalt?
- Welche Form könnte vorliegen (Grenzverletzung oder Übergriff)?
- Was wären eure nächsten Schritte gemäß Handlungsleitlinien?
- Wer müsste informiert werden?

Fall 1: "WhatsApp im Fußballteam"

- *Ein 16-jähriger Junge zeigt seinem Trainer im Sportverein eine Chatgruppe, in der ältere Mannschaftskollegen Nacktfotos von Mädchen kommentieren, die angeblich aus dem Umfeld des Vereins stammen. Es wird über „Likes“ abgestimmt, wer „heißer“ ist. Der Junge sagt: „Ich find das nicht cool, aber die anderen lachen nur.“*
- Was ist hier passiert?
- Wo beginnt hier digitale sexualisierte Gewalt?
- Welche Verantwortung hat der Trainer oder der Verein?
- Wie kann ein Verein präventiv tätig werden?

Fall 2: "Jugendfreizeit in Dänemark"

- *Während einer Sommerfreizeit beobachtet eine Teamerin, dass ein anderer Betreuer (21 Jahre) immer wieder mit einem 13-jährigen Jungen verschwindet. Sie sitzen abends allein am Strand. Auf Nachfrage sagt der Junge, „Das ist unser Geheimnis, du verstehst das nicht.“ Die Teamerin ist sich unsicher, ob sie überreagiert.*
- Was könnte hier vorliegen?
- Wie geht man mit Unsicherheit in der Beobachtung um?
- Was gebietet der Schutzauftrag?
- Was wären sichere und professionelle Handlungsschritte?

Fall 3: "Vertrauen im Gespräch?"

- *Eine 12-jährige Schülerin kommt nach dem Unterricht zur Schulsozialarbeiterin und sagt sehr leise: „Ich glaube, mein Onkel macht manchmal Sachen, die nicht okay sind. Ich darf aber niemandem was sagen.“ Auf Nachfrage wird sie still, sagt dann „Ist egal...“, und verlässt den Raum.*
- Wie könnte dieses Gespräch eingeordnet werden?
- Was darf, was muss getan werden – ohne zu viel Druck aufzubauen?
- Was gilt es rechtlich und emotional zu beachten?
- Wie wird hier der Schutzauftrag wirksam?

Fall 4: "Wahrheit oder Pflicht?"

- *Während einer Übernachtung im Jugendzentrum spielen mehrere Jugendliche (13–15 Jahre) abends "Wahrheit oder Pflicht". Eine 14-jährige Teilnehmerin erzählt später der Gruppenleitung, dass sie von zwei Jungs in der Runde aufgefordert wurde, einem der beiden einen Kuss auf den Bauch zu geben – vor allen anderen. Sie habe das nicht gewollt, sich aber „nicht getraut, Nein zu sagen“, weil alle sie angeschaut hätten. Einer der Jungen habe außerdem „versehentlich“ ihr T-Shirt hochgeschoben. Die anderen hätten nur gelacht. Sie sagt: „Ich will da nicht mehr mitmachen.“*

Fall 4: "Wahrheit oder Pflicht?"

- Welche Form von sexualisierter Gewalt könnte hier vorliegen?
- Ist das „nur ein Spiel“ oder schon eine Grenzverletzung bzw. ein Übergriff?
- Welche Rolle spielen Gruppendruck und Scham?
- Wie kann das Team mit der betroffenen Person umgehen – und mit den anderen Jugendlichen?
- Welche Maßnahmen müssen zum Schutz aller eingeleitet werden?
- Wie kann präventiv gearbeitet werden?

Wer kann intern helfen?

- Leitung / Träger: Koordiniert das Vorgehen und entscheidet über weitere Schritte.
- Schutzbeauftragte Person: Fachlich geschult, hilft bei Einschätzung und Weitervermittlung.
- Kolleg:innen: Zum vertraulichen Austausch – sensibel und ohne Klarnamen.

Wer kann extern helfen?

- Jugendamt (ASD): Zentrale Anlaufstelle bei Kindeswohlgefährdung.
Tel.: 04841/ 67 495.
- Öffnungszeiten: Mo–Fr: 08:30–12:30 Uhr & Mo–Do: 13:30–16:00 Uhr.
- Außerhalb der Öffnungszeiten: Im Notfall Rufbereitschaft unter 112.
- Polizei/ Kripo: Ansprechperson für außerschulische Jugendarbeit in NF, Hauptkommissar Henry Clasen, Tel. 04841/ 830 333.
- Fachberatungsstellen (z. B. Kinderschutzzentrum/ InSoFas, PETZE):
Bieten Beratung und Hilfe für Betroffene und Fachkräfte.
- LinkTree unter www.kjrnf.de.

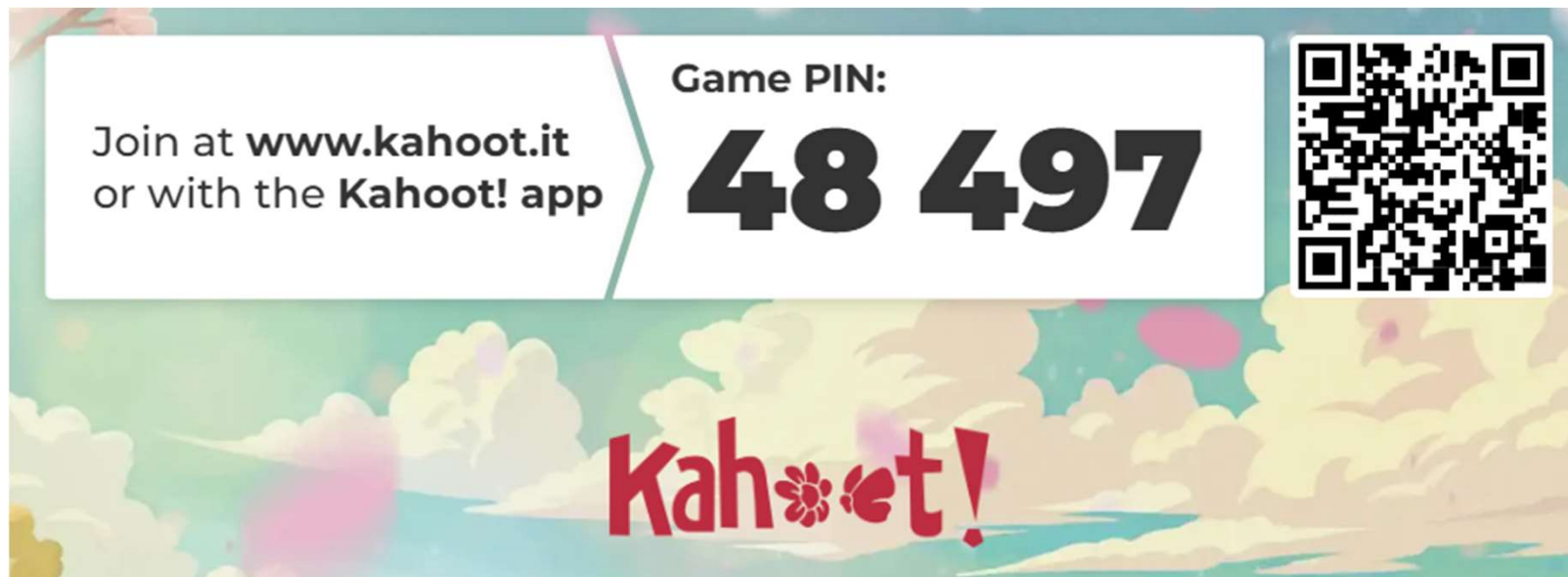
Warum Wegschauen keine Option ist:

- Sexualisierte Gewalt passiert – auch in der Kinder- und Jugendarbeit.
- Wegsehen schützt nicht das Kind, sondern den Täter oder die Täterin.
- Schweigen stabilisiert Machtmissbrauch – Handeln kann schützen.

Warum Schutzkonzepte so wichtig sind:

- Verbindliche Rahmen für Prävention, Intervention & Nachsorge.
- Klären Verantwortlichkeiten und schaffen Handlungssicherheit.
- Machen Haltung sichtbar – für Hauptamtliche, Ehrenamtliche und die Zielgruppe.

Bitte geht auf www.kahoot.it und nutzt folgenden Code:



Viel Erfolg!

Bitte bewertet die Veranstaltung unter:

- <https://survey.lamapoll.de/KJR-NF-e.V.-Feedback-Seminare>



Vielen Dank für heute!